

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Steinmetztechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl Nr. 160/2018 5. Juli 2018

Lehrberuf Steinmetztechnik

Der Lehrberuf Steinmetztechnik ist mit einer Lehrzeit von vier Jahren eingerichtet.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Steinmetztechniker oder Steinmetztechnikerin) zu bezeichnen.

Berufsprofil

Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Steinmetztechnik ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich ausführen zu können:

1. Auswählen und Prüfen von natürlichen Steinen und Kunststeinen,
2. Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen wie von Skizzen, Zeichnungen, Bedienungsanleitungen usw. sowie Erstellen von Skizzen und technischen Zeichnungen,
3. Bearbeiten von Natursteinen und künstlichen Steinen (Sägen, Spalten, Trennen, Behauen, Schleifen, Polieren) von Hand und mit Maschinen zur Gestaltung von ebenen, hohlen und gewölbten Flächen sowie von Gehrungen, Schrägen, Ausklinkungen, Aussparungen, Bohrungen, Fasen und Rundungen auch unter Verwendung rechnergestützter Maschinen,
4. Gestalten von Schriften, Ornamenten und Symbolen,
5. Verlegen von Platten, Bodenplatten und Fliesen,
6. Versetzen von Treppen, Fenster- und Türumrahmungen sowie Fassadenverkleidungen aus Naturstein und künstlichen Steinen,
7. Gestalten, Herstellen und Versetzen von Denkmälern,
8. Planen und Herstellen von Steinerzeugnissen nach eigenen Ideen oder nach Vorgaben, Erstellen der dazu notwendigen Zeichnungen sowie Durchführen von Berechnungen (zB Kalkulieren des Materialverbrauchs),
9. Rechnergestütztes Erstellen und Bearbeiten von Zeichnungen (CAD) und Datenüberleitung,
10. Auswählen und Zusammenstellen von Werkstoffen und Hilfsstoffen,
11. Mitarbeiten bei Kalkulationen für Steinprodukte,
12. Erstellen von einfachen CNC-Programmen sowie Bearbeiten von Natursteinen und künstlichen Steinen (zB zum Gestalten von Flächen) unter Verwendung rechnergestützter Maschinen,
13. Mitwirken bei der Steinrestaurierung und Steinkonservierung in der Denkmalpflege,
14. Mitwirken bei der Auftragsabwicklung wie Arbeitsvorbereitung, beim Organisieren, Durchführen und Überwachen des Auftrages, bei der Koordination mit anderen Gewerken sowie beim Organisieren der betrieblichen Logistik,
15. Anlegen von Dokumentationen über die Arbeitsabläufe sowie über Arbeitsstunden, auch unter Verwendung rechnergestützter Systeme,
16. Beraten von Kunden/Kundinnen hinsichtlich der Gestaltung oder Pflege von Produkten,
17. Durchführen von Qualitätskontrollen an Werkstücken,
18. Ausführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Umweltstandards.

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Steinmetztechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl Nr. 160/2018 5. Juli 2018

Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Steinmetztechnik wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, und der KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998, zu entsprechen.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	–	–	–
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes		
4.	Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen) In der Art der Vermittlung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:			
4.1.	Methodenkompetenz , zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen etc.			
4.2.	Soziale Kompetenz , zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter/innen führen etc.			
4.3.	Personale Kompetenz , zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.			
4.4.	Kommunikative Kompetenz , zB mit Kunden/innen, Vorgesetzten, Kollegen/innen und anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen			
4.5.	Arbeitsgrundsätze , zB Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit etc.			
4.6.	Kundenorientierung : Im Zentrum aller Tätigkeiten im Betrieb hat die Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden/innen unter Berücksichtigung der Sicherheit zu stehen			
5.	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden	–	–
6.	Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes			
7.	Kundengerechtes Verhalten und kundengerechte Kommunikation (zB Führen von Beratungsgesprächen, Betreuen von Kunden, Behandeln von Reklamationen)			
8.	Handhaben, Warten, Pflegen und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe			
9.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten sowie über deren fachgerechte Lagerung			
10.	Kenntnis des Aufbaus und der Funktion von konventionellen und programmierbaren Maschinen (zB Säge- und Fräsmaschinen)			
11.	Kenntnis der handels- und branchenüblichen Materialbezeichnungen und Fachausdrücke			

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Steinmetztechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl Nr. 160/2018 5. Juli 2018

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
12.	–	Kenntnis der Baustile unterschiedlicher Epochen	–	–
13.	Grundkenntnisse der schädlichen Einflüsse (Feuchtigkeit, Hitze, Frost) auf Natursteine und künstliche Steine und der Maßnahmen zu deren Abwehr			
14.	Grundkenntnisse der Gewinnung bzw. des Abbaus von Naturstein und der dabei verwendeten Abbautechniken sowie der zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen			
15.	Kenntnis der Auswahl, der Eingangskontrolle, des Transportes und der Lagerung von Natursteinen und künstlichen Steinen			
16.	Kenntnis der Fehler und der Fehlererkennung an Rohblöcken und Werksteinen	Erkennen von Fehlern an Rohblöcken und Werksteinen	–	–
17.	–	Auftragsbezogenes Auswählen und Überprüfen von Natursteinen und künstlichen Steinen	–	–
18.	Herstellen von Waagrissen sowie Vermessen, Anreißen und Aufreißen von Formen		–	–
19.	Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen wie von Skizzen, Zeichnungen, Bedienungsanleitungen usw.			
20.	–	Erstellen von Skizzen und technischen Zeichnungen	–	–
21.	Grundkenntnisse der fach einschlägigen Richtlinien, Bearbeitungshinweise und Verarbeitungshinweise			
22.	Grundlegende Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung (zB Metall, Kunststoff) von Hand und unter Verwendung von Maschinen und Geräten		–	–
23.	Teilen von Rohblöcken durch Spalten	–	–	–
24.	–	Mitarbeiten beim Einrichten und Bedienen von Maschinen (zB Säge- und Fräsmaschinen)	Einrichten und Bedienen (auch unter Verwendung rechnergestützter Maschinen) von Maschinen (zB Säge- und Fräsmaschinen)	
25.	Bearbeiten von Natursteinen und künstlichen Steinen wie Herstellen von Flächen von Hand und mit handgeführten Maschinen, Schleifen und Polieren von Flächen von Hand und mit Maschinen, Herstellen ein- und mehrhäuptiger Steine, Herstellen hohler und gewölbter Flächen		Bearbeiten von Natursteinen und künstlichen Steinen (zB zum Gestalten von Flächen) auch unter Verwendung rechnergestützter Maschinen	
26.	–	Herstellen von Gehrungs- und Schrägschnitten		
27.	–	–	Herstellen von Ausklinkungen, Aussparungen und Bohrungen	
28.	–	Endbearbeiten von Werkstücken durch Fasen und Anarbeiten von Rundungen		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Steinmetztechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl Nr. 160/2018 5. Juli 2018

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
29.	–	Kenntnis der Schriften, Ornamente und Symbole	–	–
30.	–	Herstellen von vertieften und erhabenen Schriften, Ornamenten und Symbolen mit verschiedenen Techniken	–	–
31.	–	Zeichnen von Schriften und Symbolen sowie Übertragen mit Schablonen	Färben und Vergolden von Steinschriften sowie Anbringen von Metallschriften	–
32.	–	Herstellen von eingesetzten Flächen zB durch Ausfräsen	Herstellen, Einpassen und Befestigen von Einlegeteilen	–
33.	Grundkenntnisse der Gewölbe, Bogen-, Sichtflächen und Natursteinmauerwerke		–	–
34.	Grundkenntnisse der Herstellung von Beton (zB Mörtel, Zementarten), Kunststeinen und Terrazzo sowie über die Herstellung von Schalungen und Bewehrungen		–	–
35.	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen sowie Herstellen von Mörtelmischungen	–	–	–
36.	Mitarbeitern beim Verlegen von Platten und Fliesen an Wand und Boden in unterschiedlichen Techniken und beim anschließenden Verfugen	Verlegen von Platten und Fliesen an Wand und Boden in unterschiedlichen Techniken und anschließendes Verfugen	–	–
37.	Kenntnis der Verbindungstechniken (zB Klammern, Dübel) und Verankerungstechniken sowie der Fundierungen		–	–
38.	Herstellen von Profilen durch Herstellen von Schablonen und Übertragen der Formen, Arbeiten von Falzen, Fasen und runden Profigliedern, zusammengesetzten Profilen, um- und tolaufenden Profilen sowie Profilen an gebogenen Flächen		–	–
39.	–	Versetzen von Treppen, Fensterumrahmungen und Türumrahmungen	–	–

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Steinmetztechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl Nr. 160/2018 5. Juli 2018

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
40.	–	Prüfen und Vorbereiten (Einbauen von Dämmstoffen) von Untergründen sowie Vorbereiten von Verankerungen, Befestigungen und Verbindungen	Versetzen von Bauteilen (wie zB Wandbekleidungen) und Fassadenelementen und anschließendes Verfugen	–
41.	–	Gestalten von Denkmälern nach Kundenwünschen auch unter Verwendung der betriebsspezifischen Grafiksoftware	–	–
42.	–	Herstellen von Denkmälern in unterschiedlichen Gesteinsarten und Bearbeitungstechniken	–	–
43.	–	Versetzen von Denkmälern	–	–
44.	–	–	Grundkenntnisse über das Reinigen und Pflegen von natürlichen und künstlichen Steinen	Kenntnis über das Reinigen und Pflegen von natürlichen und künstlichen Steinen
45.	–	–	Kenntnis des Instandsetzens und Restaurierens von Bauwerken, Bauwerksteilen und Denkmälern aus Stein	–
46.	–	Kontrollieren und Prüfen der ausgeführten Arbeiten sowie Erkennen und Beheben von Mängeln	–	–
47.	–	Materialgerechtes Verpacken und Lagern der Produkte	–	–
48.	Kenntnis der Bedienung der Hebe- und Transporteinrichtungen (Stapler, Kräne) sowie ihrer Wartung und Instandhaltung unter Berücksichtigung der von diesen Einrichtungen ausgehenden Gefahren		Bedienen von Hebe- und Transporteinrichtungen (Stapler, Kräne) unter Berücksichtigung der von diesen Einrichtungen ausgehenden Gefahren	
49.	Mitarbeiten beim Einrichten und Absichern von Baustellen		Einrichten und Absichern von Baustellen	–
50.	Kenntnis des Herstellens (Aufstellen, Instandhalten, Bedienen, Abtragen) von Gerüsten aller Art sowie Herstellen einfacher Gerüste			–
51.	–	–	Mitwirken beim Beraten von Kunden/innen hinsichtlich der Gestaltung oder Pflege von Produkten	Beraten von Kunden/innen hinsichtlich der Gestaltung oder Pflege von Produkten
52.	–	–	Grundkenntnisse der Garantie, Gewährleistung und des Schadenersatzes	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Steinmetztechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl Nr. 160/2018 5. Juli 2018

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
53.	–	–	Kenntnis der neuesten Trends im betrieblichen Produktbereich	
54.	Kenntnis der berufsspezifischen EDV sowie Anwenden der betriebsspezifischen EDV und von verschiedenen Informationstechniken (zB Internet, Datenbanken)			
55.	–	–	Kenntnis der Möglichkeiten des Computereinsatzes bei der Gestaltung von Steinerzeugnissen	
56.	–	–	Mitwirken beim rechnergestützten Erstellen und Bearbeiten von Zeichnungen (CAD) und bei der Datenüberleitung	Rechnergestütztes Erstellen und Bearbeiten von Zeichnungen (CAD) und Datenüberleitung
57.	–	–	Planen und Herstellen von Steinerzeugnissen nach eigenen Ideen oder nach Vorgaben sowie Erstellen der dazu notwendigen Zeichnungen	
58.	–	–	Erstellen von einfachen CNC-Programmen	
59.	–	–	–	Einrichten und Bedienen von (auch rechnergestützten) Maschinen (zB Säge- und Fräsmaschinen)
60.	–	–	–	Bearbeiten von Natursteinen und künstlichen Steinen (zB zum Gestalten von Flächen) unter Verwendung rechnergestützter Maschinen
61.	–	–	Mitwirken bei Berechnungen im Zusammenhang mit der Planung von Steinerzeugnissen (zB Kalkulieren des Materialverbrauchs)	Durchführen von Berechnungen im Zusammenhang mit der Planung von Steinerzeugnissen (zB Kalkulieren des Materialverbrauchs)
62.	–	–	Auswählen und Zusammenstellen von Werkstoffen und Hilfsstoffen	
63.	–	–	Kenntnis der betriebsspezifischen Kostenrechnung und Kalkulation sowie Mitarbeiten bei Kalkulationen	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Steinmetztechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl Nr. 160/2018 5. Juli 2018

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
64.	–	–	Kenntnis der Auftragsabwicklung wie Arbeitsvorbereitung (Werkzeuge, Maschinen, Personal, Materialplanung, Baustellenorganisation), Organisieren, Durchführen und Überwachen des Auftrages (Qualität, Termine) sowie Koordination mit anderen Gewerken	Mitwirken bei der Auftragsabwicklung wie Arbeitsvorbereitung, beim Organisieren, Durchführen und Überwachen des Auftrages sowie bei der Koordination mit anderen Gewerken
65.	–	Kenntnis der Grundprinzipien der Denkmalpflege		
66.	–	–	Kenntnis der Arten der Werksteinverwitterung inklusive Schadensbilder sowie Erstellen von Schadenskartierungen	
67.	–	–	Mitwirken beim Restaurieren, Renovieren, Konservieren von historischen Naturwerkstein-Objekten sowie bei der Dokumentation dieser Arbeiten	
68.	–	–	Kenntnis der Anwendung von Reinigungs-, Gesteinsfestigungs-, Hydrophobierungsverfahren usw. und deren Auswirkung auf den Werkstein	Mitarbeiten beim Anwenden von Reinigungs-, Gesteinsfestigungs-, Hydrophobierungsverfahren usw.
69.	–	–	Herstellen von Vierungen, Antragungen bzw. Ergänzungen	
70.	–	Grundkenntnisse über die Verwendung von organischen Bindemitteln (wie Polyesterkitte, Epoxidharze, Acrylharze)		
71.	–	Grundkenntnisse über Vervielfältigungsmöglichkeiten (wie Abgüsse, CNC-gestützt usw.) von natürlichen und künstlichen Werksteinen bzw. Werkteilen in der Restaurierung		
72.	–	Kenntnis der betrieblichen Logistik wie Beschaffung, Lagerhaltung und Transport		Organisieren der betrieblichen Logistik
73.	–	Anwenden von Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogrammen zur Erstellung von technischen Unterlagen wie zB Stücklisten und Dokumentationen		
74.	–	–	Anlegen von Dokumentationen über die Arbeitsabläufe sowie über Arbeitsstunden auch unter Verwendung rechnergestützter Systeme	
75.	–	–	Präsentieren von Arbeitsergebnissen unter Anwendung von Präsentationshilfen	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Steinmetztechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl Nr. 160/2018 5. Juli 2018

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
76.	Kenntnis und Anwendung der betriebsspezifischen Hard- und Software			
77.	Kenntnis der Qualitätssicherung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und Durchführung von betriebsspezifischen, qualitätssichernden Maßnahmen			
78.	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen	–	–	–
79.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten			
80.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls			
81.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften insbesondere über den Brandschutz sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit			
82.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)			
83.	Grundkenntnisse der arbeitsrechtlichen Gesetze, insbesondere des KJBG (samt KJBG-VO), des ASchG und des GIBG			

Die für den Umgang mit Staplern bzw. Kränen erforderliche Ausbildungen (Berufsbildposition 48) sind im Rahmen eines Ausbildungsverbundes mit einem dazu berechtigten Ausbildungsinstitut durchzuführen.

Dem Lehrling ist vom Lehrberechtigten im Laufe des 2. bzw. 3. Lehrjahres im Rahmen der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, eine Ausbildung für die im Betrieb verwendeten Hebe- bzw. Transportmittel zu besuchen, sofern diese Ausbildung nicht von der Berufsschule vermittelt wird oder dort angeboten wird.